

**Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2017
gültig ab 1. Januar 2017**

Das Präsidium des Amtsgerichts Kleve hat den richterlichen Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2017 wie folgt beschlossen:

**A.
Allgemeine Zuständigkeiten**

I. DAG Hommel:

1. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§ 375 FamFG) mit den Endziffern 1 bis 9
2. Insolvenzsachen mit den Endziffern 0 und 1
3. Grundbuchsachen
4. Aufgaben des Güterrichters nach § 278 V ZPO
5. nicht verteilte richterliche Geschäfte

Vertreter: 1a) RAG Glettenberg zu 1., 3. und 5., zu 1. nur Endziffern 5 bis 9
1b) RAG Gallasch zu 1., nur Endziffern 1 bis 4
1c) RAG Buckels zu 2.
1d) RinAG Vonderschen zu 4.
2a) RAG Gallasch zu 1. (Endziffern 5 bis 9), 3. und 5.
2b) RAG Glettenberg zu 1. (Endziffern 1 bis 4)
2c) RAG Schultze zu 2.

II. RinAG (stellvertretende Direktorin) Knickrehm:

Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen) mit Ausnahme von Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW, soweit nicht unter VI.1. anderweitig zugewiesen

Vertreter: 1) RAG Gallasch
2) RAG Schultze

III. RAG (weiterer aufsichtsführender Richter) Schultze

1. Von den Angelegenheiten des Betreuungsgerichts die Unterbringungssachen

nach dem PsychKG NRW

2. Landwirtschafts- und Höfesachen, landwirtschaftliche Entschuldung
3. Insolvenzsachen mit den Endziffern 2, 4, 6

Vertreter: 1a) DAG Hommel zu 1.
1b) RAG Buckels zu 2. + 3.
2) RinAG Förster

IV. RAG Reekers:

1. Vorsitz im Schöffengericht und im erweiterten Schöffengericht
2. Vorsitz im Schöffengericht und im erweiterten Schöffengericht, Strafrichtersachen und Bußgeldsachen, soweit Zoll- und/oder Steuerstrafrecht oder Zoll- und/oder Steuerordnungswidrigkeitenrecht anzuwenden ist. Ausgenommen sind Verfahren nach dem Kfz.-Steuer-Gesetz, wenn die Tat nicht gleichzeitig einen Verstoß gegen Zoll- und/oder Steuerstrafrecht oder Zoll- und/oder Steuerordnungswidrigkeitenrecht darstellt sowie Verfahren, in denen dieselbe Handlung eine Straftat nach dem BtMG ist
3. Bewährungsüberwachungen gem. § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit sie Urteile eines Strafrichters in einer Steuerstrafsache i.S. von IV.2. dieses Geschäftsverteilungsplans oder eines Schöffengerichts betreffen.

Vertreter: 1) RinAG Vonderschen
2) RAG Kassenbeck

V. RAG Buckels:

1. Bestand der Abteilung 28
2. Bestand der Abteilung 3, Endziffern 7 - 9
3. Teilnahme am Turnussystem: siehe B. 9 b) jj.
4. Insolvenzsachen mit den Endziffern 3, 5, 7, 8, 9
5. Beratungshilfesachen
6. richterliche Geschäfte in Zwangsversteigerungssachen und Zwangsverwaltungssachen

Vertreter: 1. RAG Schultze
2. DAG Hommel

VI. RAG Gallasch:

1. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen) mit Ausnahme von Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW, soweit die Betroffenen bzw. Anzuhörenden sich in Bedburg-Hau, Kalkar oder Kranenburg aufhalten
2. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§ 375 FamFG) mit der

Endziffer 0

- Vertreter: 1a) RinAG Knickrehm zu 1.
1b) DAG Hommel zu 2.
2a) RinAG Förster zu 1.
2b) RAG Glettenberg zu 2.

VII. RinAG Klostermann:

1. Bestand der Abteilung 35
2. Bestand der Abteilung 3, Endziffern 0 - 6
3. Teilnahme am Turnussystem: siehe B. 9 b) jj.

- Vertreter: 1) RinAG Förster
2) RinAG Knickrehm

VIII. RAG Schröer:

1. Familiensachen (ausgenommen Adoptionssachen gem. § 111 Nr. 4 FamFG und Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 6 und 7 FamFG) im Buchstabenbereich D, O, P, Q, R, S, T, U, V und W
2. Personenstandssachen
3. richterliche Geschäfte in Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Vollstreckungserinnerungen nach § 766 ZPO

- Vertreter: 1) RinAG Adamhanoglu
2) RAG Glettenberg

IX. RAG Kassenbeck:

1. Strafrichtersachen im Buchstabenbereich A bis F, soweit nicht unter IV. 2. eine Sonderregelung getroffen ist
2. Einzelne richterliche Anordnungen (Gs und GsT), soweit Erwachsene betroffen sind
3. Entscheidungen nach PolG NRW und nach BPolG
4. Verfahren nach dem 7. Buch des FamFG
5. Bewährungsüberwachungen gem. § 462a Abs. 2 S. 2 StPO, soweit sie Urteile eines Strafrichters aus dem Buchstabenbereich A bis F betreffen, mit Ausnahme von Steuerstrafsachen i.S. von IV.2. dieses Geschäftsverteilungsplans.

- Vertreter: 1) RinAG Biersching
2) RAG Reekers

X. RinAG Vonderschen

1. Vorsitz im Jugendschöffengericht

2. Jugendrichtersachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende
3. Vollzugsleiterin und Vollstreckungsleiterin in Verfahren wie zu 1. und 2.
4. einzelne richterliche Anordnungen (Gs und GsT), soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind
5. Auswahl und Auslosung aller Schöffen

Vertreter: 1) RAG Reekers
2) RinAG Biersching

XI. RAG Glettenberg:

1. Familiensachen (ausgenommen Adoptionssachen gem. § 111 Nr. 4 FamFG) im Buchstabenbereich A, B, C, E, F, H, I, J, X, Y, Z
2. Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 6 und 7 FamFG

Vertreter: 1) RAG Schröer
2) RinAG Adamhanoglu

XII. RinAG Biersching

1. Strafrichtersachen im Buchstabenbereich G bis Z, soweit nicht unter IV. 2. eine Sonderregelung getroffen ist
2. Privatklagesachen
3. Bewährungsüberwachungen gem. § 462a Abs. 2 S. 2 StPO, soweit sie Urteile eines Strafrichters aus dem Buchstabenbereich G - Z betreffen, mit Ausnahme von Steuerstrafsachen i.S. von IV.2. dieses Geschäftsverteilungsplans.

Vertreter: 1) RAG Kassenbeck
2) RinAG Vonderschen

XIII. RinAG Förster:

1. Beisitz im erweiterten Schöffengericht, auch im Zuständigkeitsbereich Zoll- und Steuerstrafrecht (IV. 2.)
2. Bestand der Abteilung 30
3. Bestand der Abteilung 29
4. Bestand der Abteilung 36
5. Teilnahme am Turnussystem: siehe B. 9 b) jj.
6. Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende auch nach Übergang ins Strafverfahren gemäß § 81 OWiG (soweit nicht unter IV. 2. eine Sonderregelung getroffen ist) einschließlich der Vollstreckungshilfe nach §§ 86 ff. IRG in diesem Bereich
7. Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene sowie gegen Jugendliche und Heranwachsende
8. Aufgaben des Güterrichters nach § 36 V FamFG

- Vertreter: 1 a) RinAG Klostermann zu 2. bis 7.
1 b) RAG Schröer zu 1.
1 c) RinAG Vonderschen zu 8.
2) RAG Buckels

XIV. RinAG Adamhanoglu

1. Familiensachen (ausgenommen Adoptionssachen gem. § 111 Nr. 4 FamFG und Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 6 und 7 FamFG) im Buchstabenbereich G, K, L, M, N
2. Nachlasssachen
3. Adoptionssachen gem. § 111 Nr. 4 FamFG

- Vertreter: 1) RAG Glettenberg
2) RAG Schröer

B. Hinweise und besondere Regelungen

1)

Einzelne richterliche Anordnungen (Gs), die dem zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht vorbehalten sind, erledigt der für die Eröffnungsentscheidung zuständige Richter.

2)

Rechtshilfe erledigt der Richter, der bei originärer örtlicher Zuständigkeit des Amtsgerichts Kleve zuständig wäre, soweit nicht eine Sonderregelung getroffen ist.

3)

Über die Entbindung von Schöffen von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen (§ 54 Abs. 1 GVG) entscheidet der Vorsitzende des betroffenen Schöffengerichts. Ihm obliegt auch die Entscheidung über Unerreichbarkeit eines Schöffen (§ 54 Abs. 2 S. 4 GVG).

4)

Sind in einer Haftsache Jugendliche/Heranwachsende und Erwachsene beschuldigt, so ist der Haftrichter für Jugendliche/Heranwachsende zuständig.

5)

Wiederaufnahmeverfahren: Strafverfahren, für die die Zuständigkeit nach § 140a GVG dem Amtsgericht Kleve übertragen ist, nimmt derjenige Richter wahr, der nach der Geschäftsverteilung originär zuständig wäre.

6)

Richterablehnung: Für Entscheidungen über Richterablehnungen sind zuständig:

- a) RAG Schröder
- b) RAG Schultze
- c) Rin AG Knickrehm

zu b) und c) als Vertreter und insoweit, als RAG Schröder selbst betroffen ist, und zwar in der angegebenen Reihenfolge. Betroffen ist auch derjenige Richter, der erster Vertreter des Richters ist, gegen den sich die Ablehnung richtet oder der Selbstablehnungsanzeige erstattet.

7)

Die aus der Revisionsinstanz gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen gehen an den jeweiligen Vertreter. Dies gilt auch für Ordnungswidrigkeitssachen.

8)

Abgabe an eine andere Abteilung: In Zivilsachen sowie in Familiensachen ist eine Abgabe einer Sache an eine andere Abteilung bis zu einer Entscheidung über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe, der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens oder von vorbereitenden Maßnahmen gemäß § 273 ZPO oder der Bestimmung eines Termins zulässig; in Strafsachen bis zum Erlass des Strafbefehls oder der Eröffnung des Hauptverfahrens, in OWi-Sachen bis zur Bestimmung eines Termins. Im übrigen bleibt in Zivilsachen und Familiensachen eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, damit weiter befasst, auch wenn sich später herausstellt, dass eine andere Abteilung für die Bearbeitung zuständig gewesen wäre oder wenn durch neue Umstände die Zuständigkeit einer anderen Abteilung begründet würde.

9)

a)

Zuständigkeit in Insolvenzsachen und Familiensachen: Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Zunamens des Beklagten, Schuldners, Antragsgegners usw. Bei einer Mehrheit ist der Zuname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht. Der Name einer Firma steht dem Zunamen eines Beklagten, Antragsgegners usw. gleich, wobei bei Firmen Vornamen außer Betracht bleiben (z.B. Peter Müller ist maßgebend **M**). Bei zusammengesetzten Namen oder Firmen entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteiles (Beispiel: **M**üller-Schulze). Namensteile wie z.B. "von", "van", "de", "zu" u.ä. bleiben für die Zuständigkeitsregelung außer Betracht (Beispiel: van de **K**amp); ebenso Namensbestandteile wie "Dr.", "Freiherr" usw. Sind die Firma und deren Inhaber in der Klage usw. genannt, ist nur der Zuname des Inhabers maßgebend. Bei juristischen Personen - einschließlich der KG - ist der erste Buchstabe des im entsprechenden Register eingetragenen oder in der genehmigten Satzung enthaltenen Namens maßgeblich. Ist ein bestimmter Gegner nicht vorhanden, so ist der Name des Antragstellers maßgebend. Bei einer anderen buchstabenmäßigen Aufteilung der Abteilungen, Auflösung oder Neueinrichtung von Abteilungen findet eine Abgabe von Sachen, wenn nichts anderes geregelt ist, nicht statt.

Für Familiensachen gilt im Übrigen: In allen Familiensachen ist für mehrere Sachen, die dieselben Beteiligten unterschiedlichen Namens sowie für mehrere Sachen, die dasselbe Kind betreffen, die Abteilung zuständig, bei der die erste Sache anhängig geworden und noch anhängig bzw. rechtshängig ist; dies gilt auch bei Anhängigkeit oder Rechtshängigkeit in der 2. oder höherer Instanz bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Im Übrigen ist für sämtliche Kindschaftssachen im Sinne des § 151 FamFG der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des betroffenen Kindes maßgebend, bei mehreren betroffenen Kindern unterschiedlichen Namens der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des jüngsten Kindes. Wenn im Übrigen Antragsgegner eine Behörde ist, ist der Nachname des Antragstellers maßgebend. Führen verheiratete oder geschiedene Eheleute einen Ehenamen, so ist dieser maßgebend.

b)

Zuständigkeit im Turnussystem in Zivilprozesssachen: Die Verteilung der ab 1. April 2002 eingehenden Zivilprozesssachen (einschließlich der AR-Sachen) erfolgt im Turnussystem. Gleiches gilt für die bis einschließlich 31. März 2002 eingegangenen Sachen, die zwischenzeitlich nicht betrieben bzw. nicht in eine Abteilung "umgeschrieben" worden sind und nunmehr wieder aufgenommen werden.

aa.

In der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen werden die Eingänge, soweit es um richterliche Aufgaben geht, mit dem Tagesdatum versehen und in der Reihenfolge ihres Eingangs fortlaufend nummeriert. Anschließend werden sie in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die für den jeweiligen Richter zuständige Geschäftsstelle gemäß der nachfolgend unter „jj.“ festgelegten Turnusanzahl in der dortigen Reihenfolge a) bis j) auf die Richter verteilt und mit Aktenzeichen versehen. Die Reihenfolge des Vorjahres setzt sich jeweils im nachfolgenden Jahr fort.

bb.

Die Eingangsgeschäftsstelle und die Abteilungsgeschäftsstellen dürfen Neueingänge nicht vom Einreicher zum Zwecke der Eintragung und/oder Verteilung entgegennehmen.

cc.

Eine Klage, die nach einem Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit derjenigen Abteilung, die über den Prozesskostenhilfeantrag zur Entscheidung berufen ist. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage wie ein Neueingang behandelt.

dd.

Für weggelegte Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach bestehende Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

ee.

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Kleve nimmt ein Verfahren nur dann erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

ff.

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner - insbesondere nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren - gelten für den Turnus als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung – beim Eingang am gleichen Tag gilt die niedrigste Nummer der Annahmestelle – auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand der Verfahren.

gg.

In allen Fällen der Abtrennung werden die abgetrennten Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues, von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes Aktenzeichen derselben Abteilung. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

hh.

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Verfahren angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, die die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

ii.

Abgaben finden mit Ausnahme der ausdrücklich in dieser Geschäftsverteilung genannten Fälle nicht statt. Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend.

jj.

In Zivilsachen gilt folgender Turnus:

- | | | | | |
|----|-------------------|--------------|---|-------------------|
| a) | RAG Buckels | Turnusanzahl | 2 | Abteilung 28 (10) |
| b) | RinAG Klostermann | Turnusanzahl | 8 | Abteilung 35 (13) |
| c) | RinAG Förster | Turnusanzahl | 4 | Abteilung 30 (12) |
| d) | RinAG Förster | Turnusanzahl | 2 | Abteilung 36 (14) |
| e) | RAG Buckels | Turnusanzahl | 2 | Abteilung 3 (101) |

f) RinAG Klostermann Turnusanzahl 2 Abteilung 3 (9)

c)

Zuständigkeit in Insolvenzsachen: Ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit nach Endziffern der Eingangsnummern besteht folgende vorrangige Zuständigkeit:

aa)

War oder ist gegen den Schuldner bereits ein Verfahren anhängig, so geht jedes weitere Verfahren an den für das Erstverfahren zuständigen Richter.

bb)

Im Falle eines engen wirtschaftlichen Sachzusammenhanges bei Verfahren gegen mehrere Schuldner besteht eine einheitliche Zuständigkeit des für das erste (älteste) Verfahren zuständigen Richters. Ein enger wirtschaftlicher Sachzusammenhang ist insbesondere gegeben bei Verfahren betreffend

- eine GmbH und Co KG und ihre Kommanditisten oder eine Unternehmergeinschaft (haftungsbeschränkt) und Co KG,
- eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und deren Gesellschafter, ferner auch nur gegen Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts,
- verschiedene Tochterunternehmen einer "Holding" untereinander und/oder in Verbindung mit dem Mutterunternehmen,
- eine GmbH, eine Unternehmergeinschaft (haftungsbeschränkt) und eine Einzel-firma, deren Inhaber der oder ein Geschäftsführer jener GmbH ist,
- Eheleute in Verbraucherinsolvenzverfahren

d)

Zuständigkeit in Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz: Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Zunamens der in der Anklageschrift (Antragsschrift, Bußgeldbescheid) genannten Angeklagten (Beschuldigten, Betroffenen).

Sind mehrere Angeklagte (Beschuldigte) vorhanden oder legen mehrere Beschuldigte (Betroffene) Einspruch ein, so ist der Nachname des ältesten von ihnen entscheidend. Lässt sich hiernach aus den Akten eine Zuständigkeit nicht feststellen, so entscheidet der Name des nach dem Alphabet ersten Angeklagten (Beschuldigten, Betroffenen). Bei Abtrennung eines Verfahrens ändert sich die einmal begründete Zuständigkeit nicht. Bei Verbindung mehrerer Verfahren bleibt der Richter zuständig, der die Verbindung angeordnet hat.

e)

Zuständigkeit in Registersachen:

Bei **Umwandlungen** im Sinne von §§ 1 ff Umwandlungsgesetz ist bei an sich gegebenen mehreren richterlichen Zuständigkeiten für die gesamte Angelegenheit zuständig:

- bei *Verschmelzungen*: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die aufnehmende Gesellschaft fällt; sind danach mehrere Richter zuständig, ist derjenige für alle Eintragungen zuständig, in dessen Zuständigkeit die übertragende Gesellschaft fällt;
- bei *Spaltungen und Vermögensübertragungen*:
zum Zwecke der Aufnahme: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die aufnehmende Gesellschaft fällt; sind danach mehrere Richter zuständig, ist derjenige Richter für alle Eintragungen zuständig, in dessen Zuständigkeit die aufgespaltene Gesellschaft fällt;
zum Zwecke der Neugründung: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die neugegründeten Gesellschaften fallen; sind danach mehrere Richter zuständig, ist derjenige Richter für alle Eintragungen zuständig, in dessen Zuständigkeit die aufgespaltene Gesellschaft fällt;
- beim Formwechsel: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die juristische Person neuer Rechtsform fällt; wird bei der Umwandlung einer GmbH in eine OHG oder KG zugleich eine neue (Komplementär-)GmbH oder -AG gegründet, so ist für die Eintragung auch dieser neuen Gesellschaft derjenige Richter zuständig, der die Umwandlung bei der ursprünglichen Rechtsform einzutragen hat;

Auch alle weiteren Anmeldungen erledigt dieser Richter in den obigen Umwandlungsfällen mit.

10.

Vertretung: Fallen der erste und der zweite Vertreter eines Richters aus, so tritt an die Stelle des letzausfallenden Richtervertreeters derjenige Richter, der diesem im Dienstalter - bei gleichem Dienstalter im Lebensalter - nachfolgt, beginnend mit dem nächst dienstjüngeren bzw. lebensjüngeren. Dem Dienstjüngsten folgt der Dienstälteste. Ist ein Vertreter verhindert, so wird er nicht nachträglich zur Vertretung herangezogen.

Richter, die schwerbehindert im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB sind, nehmen an Urlaubs- und Krankheitsvertretungen nur im Rahmen der für sie in diesem Geschäftsverteilungsplan namentlich festgelegten Vertretungen teil.

Für die Vertretung im Beisitz im erweiterten Schöffengericht scheiden aus: DAG Hommel, RinAG Knickrehm sowie die Richter, die sonst vertretungsweise für den Vorsitzenden eintreten müssen.

11.

Bereitschaftsdienst

An allen Tagen der Woche steht beim Amtsgericht Kleve ein Bereitschaftsdienst der Richter zur Verfügung, der für alle unaufschiebbaren Richterdienstgeschäfte gemäß der nachfolgenden Regelungen zuständig ist. Den Bereitschaftsdienst nehmen die

Richter im wöchentlichen Wechsel, beginnend jeweils am Montag, wahr. Für die beiden Weihnachtsfeiertage gilt insoweit eine Sonderregelung.

a)

Der Bereitschaftsdienst findet an allen Werktagen (Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage) in der Zeit von 06:00 h bis 21:00 h statt.

aa)

Ist der ordentliche Dezernent verhindert oder nicht erreichbar, so wird der Bereitschaftsrichter tätig. Dies gilt nicht für die Zeit der Erkrankung, des Urlaubs oder dienstlich bedingter Abwesenheit des ordentlichen Dezernenten von mindestens einem Tag; in diesen Fällen gilt die im Geschäftsverteilungsplan vorgesehene Vertretungsregelung.

Ist der Bereitschaftsrichter während der regulären Dienstzeit verhindert oder nicht erreichbar, so tritt sein erster Vertreter an seine Stelle. Ist auch dieser Richter verhindert oder nicht erreichbar, so greift die geschäftsplanmäßige Vertretungsregelung bzgl. des ordentlichen Dezernenten ein. Hat ein Richter für unterschiedliche Tätigkeitsgebiete verschiedene erste Vertreter, so ist Vertreter auch bezüglich der Bereitschaftsdienstregelung der jeweils unter Ziffer 1a) als Vertreter genannte Richter.

Während der regulären Dienstzeit hat sich der Bereitschaftsrichter grundsätzlich im Amtsgericht aufzuhalten. Andernfalls gibt er auf der Wachtmeisterei an, wo bzw. unter welcher Telefonnummer er kurzfristig zu erreichen ist.

bb)

Außerhalb der regulären Dienstzeit wird der Bereitschaftsdienst in Form der Rufbereitschaft durchgeführt. Der Bereitschaftsrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass er über das ihm zur Verfügung gestellte Mobiltelefon während der Dauer seines Bereitschaftsdienstes erreichbar ist. Im Falle krankheitsbedingter Verhinderung des Bereitschaftsrichters versieht dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter den Bereitschaftsdienst.

b)

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen beginnt der Bereitschaftsdienst um 06:00 Uhr und endet um 21:00 Uhr. Von 10:30 Uhr bis 11.30 Uhr nimmt der Bereitschaftsrichter seinen Dienst im Gericht wahr. Im Übrigen wird eine Rufbereitschaft eingerichtet. An jedem der beiden Weihnachtsfeiertage übt den Bereitschaftsdienst jeweils ein Richter gemäß gesonderter Reihenfolge aus.

c)

Ist der Bereitschaftsrichter krankheitsbedingt vertreten worden, so übernimmt er nach seiner Genesung in entsprechendem Umfang den nächsten Bereitschaftsdienst desjenigen, der ihn vertreten hat. Fällt in den Urlaub oder in dienstlich bedingte Abwe-

senheit des an sich zuständigen Richters Bereitschaftsdienst, so obliegt es diesem, sich insoweit mit dem Vertreter abzusprechen.

12.

Die Sitzungstage der Richter ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Sitzungsplan.

Kleve, den 22.12.2016

Das Präsidium des Amtsgerichts

Hommel

Knickrehm

Schröer

Kassenbeck

Vonderschen